

**Wir Franz Joseph der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;
König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venetigs,
von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Podomerien und
Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog
von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthén, Krain, Bukowina,
Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Mark-
graf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.**

Haben, um hinsichtlich der Kundmachung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen zur Veröffentlichung bestimmten Regierungserlässen die Unbestimmtheit der bisherigen Vorschriften zu beseitigen und in denselben eine größere Zuverlässigkeit und Vereinfachung herzustellen, dann um hiebei auch dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller in Unserem Reiche vereinigten Nationalitäten volle Rechnung zu tragen, auf den Antrag Unseres Minister-
rathes beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Es wird von einem nachträglich zu bestimmenden Zeitpunkte ein allgemeines Reichsgesetz- und Regierungs-
blatt in allen landesüblichen Sprachen ausgegeben werden. Die Ausgabe jedes einzelnen Heftes dieses Gesetz-
blattes ist durch die in Wien erscheinende Regierungs-Zeitung und sämtliche zur Aufnahme amtlicher Kund-
machungen bestimmten Landesregierungs-Zeitungen jederzeit unverzüglich anzuzeigen.

Die Texte in den verschiedenen Landessprachen sind gleich authentisch. Den nicht deutschen Texten ist die
deutsche Uebersetzung beizufügen.

§. 2.

Dieses Gesetzblatt wird enthalten:

- a) alle Reichs- und Landesgesetze;
- b) alle für das ganze Reich oder für einzelne Kronländer erlassenen kaiserlichen Patente und Verordnungen;
- c) die von den Ministerien nach ihrem Wirkungsbereiche zum Vollzuge der Gesetze erlassenen Verordnungen,
es mögen diese letzteren in dem ganzen Reiche oder in einzelnen Theilen desselben allgemein verbind-
ende Kraft haben.

§. 3.

Die verbindende Kraft der im Reichsgesetz- und Regierungsblatte aufgenommenen Gesetze und Verordnun-
gen beginnt, wenn dießfalls nicht in einzelnen Fällen eine besondere Bestimmung getroffen wird, in allen Thei-
len des Reiches, für welche das Gesetz oder die Verordnung zu gelten hat, mit dem dreißigsten Tage nach Ablauf
desjenigen Tages, an welchem das bezügliche Reichsgesetz- und Regierungsblatt ausgegeben und rücksichtlich versendet
wurde. — Der Tag der Ausgabe, welcher mit jenem der Versendung zusammentreffen muß, ist auf jedem Blatte
zu bemerken.

§. 4.

In jedem Kronlande wird ein Landesgesetz- und Regierungsblatt in den Landessprachen mit beigefügter
deutscher Uebersetzung erscheinen.

§. 5.

Die Landesgesetz- und Regierungsblätter haben zu enthalten:

- a) das Datum und die den Inhalt bezeichnende Aufschrift aller jener Gesetze und Verordnungen, welche durch
das Reichsgesetzblatt kundgemacht wurden, so wie die Nummer und den Tag der Ausgabe des betref-
fenden Reichsgesetz- und Regierungsblattes, dann die Landesgesetze des betreffenden Landes ihrem vollen
Inhalte nach;
- b) alle von den Landesbehörden erlassenen Verordnungen, Verfügungen und Belehrungen über öffentliche
Angelegenheiten.

§. 6.

Mit dem Anfange des fünfzehnten Tages nach dem Datum des Landesgesetz- und Regierungsblattes sind
die nach §. 5 lit. b) in dieses Blatt eingeschalteten Verordnungen, Verfügungen und Belehrungen als in dem

ganzen Kronlande gehörig kundgemacht und verbindlich anzusehen, wenn nicht in diesen Erlässen der Landesbehörden selbst ein anderer Zeitpunkt ihrer verbindenden Kraft ausdrücklich festgesetzt ist.

§. 7.

Die in den vorstehenden Paragraphen bezeichnete Art der Veröffentlichung der Gesetze und Verordnungen ist in der Regel als die einzige gesetzlich vorgezeichnete Kundmachungsart zu betrachten. Jedoch bleibt es den Behörden vorbehalten, in allen Fällen, in welchen die höhere Wichtigkeit oder Dringlichkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung nebst der Kundmachung durch die Gesetz- und Regierungsblätter noch eine andere Art der Veröffentlichung oder Verbreitung erheischt, durch besondere Abdrücke für die möglichste Veröffentlichung Sorge zu tragen. In Ansehung der Wirksamkeit der Reichs- und Landesgesetze gelten auch in einem solchen Falle die oben im §. 3 enthaltenen Bestimmungen, in Ansehung der Verordnungen aber bleibt es für solche Fälle den Behörden überlassen, mit gewissenhafter Erwägung der obwaltenden Umstände die Kundmachungsart zu wählen und den Zeitpunkt der verbindenden Kraft derselben in der Verordnung selbst auszusprechen.

§. 8.

Das Reichsgesetzblatt wird allen Behörden unentgeltlich zugesendet. Dasselbe gilt hinsichtlich des Landesgesetz- und Regierungsblattes in Bezug auf die in dem Lande befindlichen Behörden und auf alle Reichsbehörden.

§. 9.

Zur Anschaffung des Reichsgesetzblattes in den bezüglichen Landesprachen sind alle Gemeinden, und zur Anschaffung des Landesgesetz- und Regierungsblattes alle Gemeinden des betreffenden Landes verpflichtet.

§. 10.

Die Gemeinde-Vorstände haben die Obliegenheit, die Gemeinden sogleich von dem Erscheinen eines jeden dieser Blätter auf geeignete Art in Kenntniß zu setzen, und die Einleitung zu treffen, daß sich Jedermann von diesen Blättern Einsicht verschaffen könne. Jedenfalls sind die einzelnen Blätter durch vierzehn Tage im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht auszulegen, sohin zu sammeln und sicher aufzubewahren.

§. 11.

Sowohl das Reichsgesetzblatt als die Landesgesetz- und Regierungsblätter werden portofrei versendet.

§. 12.

Die Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben in der Hauptstadt Oelmüg den vierten März Eintausend acht Hundert neun und Vierzig.

Franz Joseph.



Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Pach. Cordon. Druck. Chinnfeld. Kulmer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.